

Reg. Nr. 01.03.01.10.02    **Axioma: 2870**

**Nr. 18-22.686.02**

## **Interpellation Heinz Oehen betreffend Handhabung des Öffentlichkeitsprinzips**

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wie handhabt der Gemeinderat das in der Kantonsverfassung verankerte Öffentlichkeitsprinzip grundsätzlich?*

Das Öffentlichkeitsprinzip wird gemäss Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) gehandhabt. Die Bevölkerung wird danach einerseits proaktiv über die Tätigkeit des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung informiert, soweit diese von allgemeinem Interesse ist. Andererseits hat jede Person Anspruch auf Zugang zu Informationen, sofern die Voraussetzungen gemäss IDG erfüllt sind. Danach wird der Zugang zu Informationen gewährt, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

2. *Auf Grund welcher Kriterien können Einwohner\*innen von Riehen Einblick in die Protokolle des Gemeinderats erhalten?*

Gemäss § 3 Abs. 1 des Reglements über die Organisation des Gemeinderats und der Gemeindeverwaltung (Organisationsreglement) sind die Sitzungen des Gemeinderats nicht öffentlich. § 31 Organisationsreglement regelt den Zugang zu Informationen, wobei Absatz 2 unter anderem definiert, dass kein Zugang zu den Erwägungen zu den Beschlüssen des Gemeinderats gewährt wird. Bei Gesuchen für Zugang zu Gemeinderatsprotokollen wird daher ein um diesen Abschnitt bereinigter Protokollauszug zur Verfügung gestellt. Diese Zugangsbeschränkung erfolgt zum Schutz des Kollegialitätsprinzips.

3. *Auf Grund welcher Kriterien können Einwohnerinnen von Riehen Einblick in die Protokolle der gemeinderätlichen Kommissionen (z. B. Ortsbildkommission) erhalten?*

§ 19 Organisationsreglement regelt den Kommissionsbetrieb. Gemäss Absatz 4 sind Kommissionssitzungen nicht öffentlich. Es gelten sinngemäss die Bestimmungen über den Gemeinderat. Entsprechend wird der Zugang zu Protokollen einer gemeinderätlichen Kommission gewährt, jedoch auch vorbehaltlich einer Bereinigungen der Erwägungen zu Beschlüssen.



4. *Aus welchen Gründen muss der Zweck eines Zugangsgesuchs zu nicht publizierten amtlichen Informationen der Gemeinde Riehen im Gegensatz zum Kanton angegeben werden?*

Gemäss § 30 Ziffer 3 der Verordnung über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzverordnung, IDV) organisieren die Gemeinden die Umsetzung des Öffentlichkeitsprinzips selbständig. Die Gemeinde Riehen erachtet dabei die genaue Bezeichnung der gewünschten Informationen wie auch den Zweck, um die Anfrage differenziert zu begründen, als zwingende Voraussetzung zur weiteren Bearbeitung des Gesuchs (vgl. § 31 IDG). Das Zugangsgesuch muss für die Gemeinde so formuliert werden, dass die zuständige Abteilung die gewünschten Dokumente ermitteln kann. Zu diesem Zweck sollte die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller möglichst zielführende Angaben über das gewünschte Dokument bzw. die gewünschten Dokumente angeben.

5. *Wieso verwendet die Gemeinde Riehen nicht dasselbe Antragsformular wie der Kanton?*

Wer Zugang zu Informationen erlangen will, hat gemäss § 31 IDG ein schriftliches oder mündliches Gesuch zu stellen, welches die gewünschte Information hinreichend genau bezeichnet. Das IDG schreibt dabei weder die Art (gleiches Formular wie der Kanton) noch die Form (schriftlich oder mündlich) des Gesuches ausdrücklich vor.

6. *Weshalb hat der Gemeinderat seine «Mitteilungen aus dem Gemeinderat» reduziert?*

Die Entscheidung über einen Beschluss zu informieren, hängt vom Stand des Geschäfts ab. Im Organisationsreglement sind unter den §§ 30 und 30a die Kriterien für die Informationen aus dem Gemeinderat festgehalten. Dabei wird auf das IDG verwiesen. Das IDG sieht vor, dass der Gemeinderat Informationen über abgeschlossene Geschäfte mitteilt. Die Traktandenlisten vor der Sommerpause waren aussergewöhnlich stark geprägt von Geschäften, deren Status keine Information der Bevölkerung erlaubte.

7. *Ist er bereit, proaktiver über seine Sitzungen, Geschäfte und Entscheidungen zu informieren?*

Im Rahmen des Öffentlichkeitsprinzips und des IDG wird der Gemeinderat weiterhin proaktiv über abgeschlossene Geschäfte und die damit verbundenen Geschäfte aus seinen Sitzungen informieren.



Seite 3

8. *Ist der Gemeinderat bereit, der Öffentlichkeit wieder zu ermöglichen, dass sie zu einem früheren Zeitpunkt wie jetzt Zugriff auf die Geschäfte erhält, z. B. nach der Verabschiedung eines Geschäfts durch den Gemeinderat?*

Mit der Verabschiedung eines Geschäftes zuhanden des Einwohnerrats überträgt der Gemeinderat die Behandlung und die Administration des Dossiers an den Einwohnerrat. Eine Anpassung der bisherigen Praxis betreffend Zustellung von Sitzungsunterlagen muss daher über das Ratsbüro erfolgen.

Riehen, 22. September 2020

Gemeinderat Riehen